

LVI-Position zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung (FuE) ist von hohen Unsicherheiten geprägt, müssen die Unternehmen die betriebswirtschaftlichen Kosten tragen, ohne sich einer Diffusion sicher zu sein. Dennoch zeigen viele Studien auf, dass Unternehmen und insbesondere Mittelständler mit FuE-Aktivitäten dynamischer wachsen und über mehr Beschäftigte verfügen, als andere Unternehmen. Investitionen in FuE führen durch Produkt- und Prozessinnovationen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, effizienteren Ressourceneinsatz und höherer Produktivität. In diesem Zusammenhang ist es beunruhigend, dass die Innovatorenquote im Mittelstand rückläufig ist. Zudem tragen die Unternehmen zwei Drittel der gesamten FuE-Ausgaben, sodass ein Angebot für Unternehmen und insbesondere für den Mittelstand erforderlich ist, um den Transformationsprozessen und den jetzigen konjunkturellen Entwicklungen zu begegnen.

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz - FZulG) sieht dabei die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage vor und könnte der Stellhebel sein die Innovatorenquote zu erhöhen und das von der Bundesregierung auserkorene Ziel für 2025, 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für FuE zu investieren, zu erreichen.

Der Gesetzesentwurf bzw. Referentenentwurf der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2019 wurde vom LVI im Grundsatz begrüßt, unterstützt jedoch die Empfehlung des Bundesrates 28. Juni 2019, welche den Anmerkungen der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft entspricht, an der sich der LVI ebenfalls durch den BDI beteiligte. Im Vorfeld der Bundesratssitzung schrieben wir die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie die Ministerin für Finanzen Baden-Württemberg an, welche unsere Auffassungen teilten und diese in einem Antrag im Bundesrat schriftlich mitteilten.

So konzentriert sich die Kritik respektive Verbesserungsbedarf auf die folgenden vier Punkte, auf die wir Abgeordnete aus Baden-Württemberg vor der Anhörung im Finanzausschuss am 11. September 2019 über die Haushaltsausgaben aufmerksam machten:

- Alle Unternehmen sollen in die Förderung miteinbezogen werden.
- Die Kosten der Auftragsforschung sollen beim Auftraggeber förderfähig werden.
- Das vorgeschlagene zweistufige Antragsverfahren soll vereinfacht werden.
- Die steuerliche Forschungsförderung soll komplementär zu bestehenden Förderprogrammen gelten.

Nun werden die Regierungsparteien am 23. Oktober abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung anstellen. In diesem Zusammengang steht zur Debatte, ob eine Auftragsforschung beim Auftraggeber steuerlich geltend gemacht werden darf. Dabei wird befürchtet, dass deutsche Steuergelder ins Ausland wanderten, wenn ein deutsches Unternehmen ein ausländisches Forschungsinstitut beauftragen würde.

Folgende Argumente sprechen jedoch für die steuerliche Förderung des Auftraggebers:

1. Die Befürchtung, dass Steuergelder ins Ausland wandern, indem Forschungsaufträge an ausländische Forschungsorganisationen vergeben werden, halten wir in Zeiten der Globalisierung und verschiedenen weltweiten protektionistischen Strömungen für kontraproduktiv, um für den internationalen Handel zu werben. Darüber hinaus arbeiten gerade kleine und mittelständische Unternehmen mit regional ansässigen Forschungsorganisationen zusammen, um dadurch auch Fachkräfte an das Unternehmen zu binden.
2. Der Impuls einer Auftragsforschung kommt in der Regel vom Auftraggeber, sodass dieser zum einen das betriebswirtschaftliche Risiko trägt und somit zu entlasten ist.
3. Kleine Unternehmen werden auch trotz der steuerlichen Forschungsförderung keine mit einer Forschungsorganisation vergleichbaren Forschungs- und Entwicklungsabteilung aufbauen, sodass der Effekt des Gesetzesentwurfes auf die Innovationskraft zu gering ausfiele. So führen gerade einmal 28 Prozent der Mittelständler mit 50 oder mehr Beschäftigten eigene FuE-Aktivitäten durch. Besorgniserregend ist zudem, dass nach aktuellen Studien der Anteil innovativer Unternehmen in Deutschland um fast die Hälfte im Gegensatz zum Jahr 2006 abgenommen hat.
4. Auftragnehmer einer Auftragsforschung in Deutschland sind oft öffentliche Forschungseinrichtungen, die keine Steuern zahlen, sodass weder die Wirtschaft noch die entsprechenden Forschungsinstitute von dem jetzigen Gesetzesentwurf profitierten.
5. Außerdem muss im Antragsverfahren für die steuerliche Forschungsförderung FuE-Personal entsprechenden Forschungsprojekten zugeordnet werden, sodass befürchtete Mitnahmeeffekte abgewendet werden können.

Nur durch die Berücksichtigung der vier Kernforderungen kann sichergestellt werden, dass Innovationen made in Baden-Württemberg beziehungsweise Deutschland weltweit exportiert werden können, statt sie zu importieren. Dafür muss die Politik am 28. Oktober sich für ein wirksames, praxisnahes, rechtssicheres und mittelstandsgerechtes Förderinstrumentarium entscheiden.